



BARRIERE- FREIHEIT



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Reisende!

Ziel der ÖBB ist es, allen Menschen die Benützung der Bahn einfach und komfortabel zu ermöglichen. Dabei stehen nicht nur Menschen mit dauerhaften Behinderungen im Fokus. Auch ein Kinderwagen oder ein gebrochenes Bein können im Alltag schnell zu einer Herausforderung werden.

Barrierefreiheit bedeutet, dass allen Menschen – mit und ohne Behinderungen – die uneingeschränkte und selbstbestimmte Nutzung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Gegenständen im täglichen Leben möglich ist. Dies am besten in allgemein üblicher Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe.

Im Rahmen der Erstellung des Masterplans 2025 wurden von den ÖBB zusätzlich Expertinnen und Experten aus Behindertenorganisationen einbezogen. Deren Input fließt in zukünftige Maßnahmen ein.

Neuanschaffungen bei der Fahrzeugflotte der ÖBB-Personenverkehr AG und der ÖBB-Postbus GmbH werden nach den Kriterien der Barrierefreiheit ausgewählt. Bei der ÖBB-Infrastruktur AG wird massiv daran gearbeitet, dass im Jahr 2027 für 90 Prozent aller Bahnreisenden barrierefreie Bahnhöfe und Hal-

testellen zur Verfügung stehen. Dies erreichen wir mit circa 270 barrierefreien, modernen Bahnhöfen und Haltestellen im Netz der ÖBB-Infrastruktur AG.

Barrierefreier Verkehr bedeutet in der Praxis stufenlos erreichbare Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel, aber auch barrierefreie Kommunikation. Dazu zählt die Bereitstellung von Informationsangeboten, Leit- und Orientierungssystemen nach dem Mehr-Sinne-Prinzip. Das heißt, dass zumindest immer zwei der drei Sinne Sehen, Hören und Tasten angesprochen werden müssen.

Unser Ziel ist es, den Zugang zu Bahn und Bus für alle Menschen einfach und komfortabel zu gestalten. Denn wir wollen alle Reisenden für uns begeistern.

Herzlichst

Traude Kogoj

Diversity Beauftragte des ÖBB-Konzerns
Konzernplattform Barrierefreiheit



Vorwort	2
Was ist Barrierefreiheit	5
Barrierefreiheit EU-weit betrachtet	5
Was bedeutet Barrierefreiheit für die ÖBB	5
Reiseplanung und Anreise	8
Am Bahnhof	11
Am Bahnsteig	13
Im Zug	13
ÖBB-Postbus	16
Kontaktstellen	17
Hintergrundinformationen	18





Was ist Barrierefreiheit

Menschen bewegen und begeistern. Dieses Ziel macht es auch zur Verpflichtung, dass alle Fahrgäste die Angebote der Bahn einfach und komfortabel nutzen können. Grundlage für alle Regelungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die (Menschen)-Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Diese Konvention stellt die Grundlage sowohl für nationale als auch für EU-rechtliche Bestimmungen im Bereich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen dar.

Österreich hat diese UN-Konvention auf nationaler Ebene mit dem Bundesbehindertengleichstellungsrecht, einem umfassenden Gesetzespaket für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Jahr 2006 umgesetzt.

Barrierefreiheit EU-weit betrachtet

Seitens der EU sind bereits zahlreiche gesetzliche und technische Vorgaben und Regelungen festgelegt worden. Ziel dieser Bestrebungen ist es, die Zugänglichkeit zum Eisenbahnsystem im gesamten EU-Raum zu verbessern und einheitliche Standards zu schaffen.

In den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (kurz TSI) werden die notwendigen Eigenschaften der Teilsysteme für die Interoperabilität festgelegt. Im Bereich der Barrierefreiheit ist vor allem die TSI-PRM (siehe Kasten Seite 6) relevant, welche unter anderem die Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung barrierefreier Infrastruktur und barrierefreier Schienenfahrzeuge festlegt.

Was bedeutet Barrierefreiheit für die ÖBB

Als Österreichs größter Mobilitätsanbieter ist es unser Ziel, allen KundInnen bequemes Reisen mit Bahn und Bus zu ermöglichen. Über eine Million Menschen in Österreich sind vorübergehend oder dauerhaft in ihrer Mobilität

eingeschränkt. Das umfasst Menschen mit Behinderungen genauso wie ältere oder gebrechliche Personen. Um dieser KundInnengruppe geeignete Reise-möglichkeiten zu bieten, werden daher laufend Investitionen getätigt – insbesondere in die Errichtung moderner Bahnhöfe bzw. die Nachrüstung barrierefreier Infrastruktur, den Fuhrpark und Servicedienstleistungen. Auch der Ticketkauf auf der Webseite oebb.at und in der ÖBB App sind barrierefrei gestaltet.

Barrierefreiheit ist

- **essentiell** für 10 Prozent der Bevölkerung,
- **notwendig** für 40 Prozent der Bevölkerung und
- **komfortabel** für 100 Prozent der Bevölkerung und kommt somit allen zugute.

Fakten

- *TSI-PRM (»Technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität«) (Verordnung Nr. 1300/2014)*
Fasst für die Mitgliedstaaten die verpflichtenden Rahmenbedingungen für die schrittweise Umsetzung barrierefreier Infrastruktur und barrierefreier Schienenfahrzeuge zusammen.
- *Passagierrechte-Verordnung im Eisenbahnverkehr (Verordnung Nr. 1371/2007)*
Regelt die Rechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität regelt sie die Organisation und Durchführung von Hilfestellungen.
- *Fahrgastrechte-Verordnung im Omnibusverkehr (Verordnung Nr. 181/2011)*
Regelt die Rechte der Fahrgäste im Busverkehr. Auch im Bereich der Telematikanwendungen gibt es EU-weite Regelungen mit dem Ziel der Erreichung eines interoperablen Eisenbahnsystems, Buchungssysteme und Ticketing, Information der Fahrgäste vor und während der Fahrt etc.
- *European Accessibility Act*
Regelt für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität praktische Aspekte, die für die Nutzung des Eisenbahnsystems relevant sind, z. B. Ticketautomaten, Dienstleistungen, relevante Service-Einrichtungen.



Reiseplanung und Anreise

Der Reise geht immer eine Reiseplanung voraus. Die Buchung erfolgt entweder online auf www.oebb.at, in der App oder am Bahnhof. Nur noch in Einzelfällen ist der Ticketkauf – allerdings mit Aufpreis – im Zug möglich. Die Website und die App sind gleich gestaltet, sodass die Navigation einfach zu bedienen ist. Es können sämtliche Ermäßigungen (z. B. Fahrpreisermäßigung lt. Behindertenpass) in Anspruch genommen werden. Weiters kann auch ein Assistenzhund mitgenommen werden. Die Sitzplatzreservierung ist kostenlos.

Fakten

Reisende mit Unterstützungsbedarf können die Reise in der Mobilitäts-service-Zentrale bis zu 12 h vor der Abreise anmelden. In folgenden Bahnhöfen genügt es die Reise bis zu 3 h vor der Abfahrt anzumelden: Wien Hbf, Wien West, St. Pölten Hbf, Linz Hbf, Wels Hbf, Attnang-Puchheim, Salzburg Hbf, Innsbruck Hbf, Bregenz, Wien Meidling, Wr. Neustadt, Bruck/Mur, Graz Hbf, Leoben Hbf, Klagenfurt Hbf und Villach Hbf

- Tel. +43 (0)5-1717-5
- Täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr
- E-Mail: msz@pv.oebb.at

Die Anreise erfolgt entweder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln wie beispielsweise mit dem Postbus oder individuell via Auto, Taxi oder zu Fuß. P&R-Anlagen werden im Nahbereich der Bahnsteigzugänge immer mit Behinderten-Stellplätzen errichtet. Die Anzahl von Behindertenparkplätzen richtet sich nach den örtlichen und räumlichen Verhältnissen und wird auf Basis der einschlägigen Normen und Richtlinien konzipiert.





Am Bahnhof

In den Bahnhöfen erleichtern taktile und visuelle Wegeleit- und Informationssysteme die rasche und einfache Orientierung. Taktile Bodeninformationen und Handlaufinformationen sind für blinde Menschen besonders wichtig, um sich selbstständig am Bahnhof bewegen zu können. Für die stufenfreie, vertikale Erschließung stehen Rampen mit moderaten Neigungen oder Aufzüge zur Verfügung. Alle Aufzüge übertreffen die Mindestabmessungen und Ausstattungskriterien nach nationalen und internationalen Standards und sind barrierefrei.

Reisezentren und Ticketautomaten

In neuen bzw. modernisierten Reisezentren stehen für Reisende im Rollstuhl unterfahrbare Einrichtungen sowie höhenverstellbare Verkaufspulte zur Verfügung. Für KundInnen mit einer Hörbehinderung stehen induktive Höranlagen für eine rauschfreie Kommunikation bereit. Eine induktive Höranlage ist eine technische Einrichtung, die es Menschen mit Hörgeräten ermöglicht, ein Gespräch störungsfrei über ihr Hörgerät zu empfangen. Unsere MitarbeiterInnen werden in regelmäßigen Abständen zum Thema Umgang mit Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität sensibilisiert.

Auf größeren Bahnhöfen steht für Reisende im Rollstuhl ein Ticketautomat mit einem niedrigeren Sockel zur Verfügung. Somit ist ein einfaches Erreichen der Bedienelemente gewährleistet. Die neue Bedienoberfläche bringt eine Vereinfachung für alle, die damit zu tun haben. Neben der klassischen Ansicht im Design der Webpage gibt es auch eine »Einfache Bedienung«. Diese bietet einen hohen Kontrast, eine große Tastatur und eine große Schrift. Sollte es weiteren Unterstützungsbedarf geben, kann man mit Angabe der Ticketautomatennummer das ÖBB Kundenservice zum Ortstarif unter 05-1717-25 anrufen. Die MitarbeiterInnen der ÖBB steuern den Automaten aus der Ferne. Sie bereiten die Buchung des gewünschten Tickets vor. An den Ticketautomaten ist der österreichweite Ticketkauf bis an das gewünschte Fahrtziel (z. B. Kombination Bahn, Bus, Straßenbahn) möglich, da alle rund 40.000 Haltestellen der regionalen Verkehrsverbünde zu finden sind. Auch ausgewählte internationale Tickets stehen zur Verfügung.

InfoPoint

Größere Bahnhöfe sind mit einem eigenen InfoPoint ausgestattet. Hier erhalten BahnkundInnen Auskunft zu Abfahrt- und Ankunft sowie Umsteigerelationen, ebenso Informationen über den Bahnhof und seine Einrichtungen sowie

touristische Informationen. Die MitarbeiterInnen bieten auch Hilfestellung an und organisieren Ein- und Ausstiegshilfen zum Zug. Die InfoPoints sind mit induktiven Höranlagen und barrierefreien Kundenschaltern ausgestattet.

Fahrgastinformationen / Kundeninformation

Die Fahrgastinformation erfolgt nach dem Mehr-Sinne-Prinzip. Einerseits statisch-visuell (wie Fahrplanaushang, Monitore) und andererseits akustisch mittels Lautsprecherdurchsagen. Besonderer Wert wird hierbei auf große Schriftgröße, Kontrast und Montagehöhe der Informationssysteme gelegt. Zugausfälle, Schienenersatzverkehr, Bauarbeiten etc. werden auffallend angezeigt. Das Banner hat einen gelben Hintergrund mit schwarzer Schrift. Diese Benachrichtigungen fallen auf und sind sehr gut lesbar.

Fakten

Mit Stand 1.1.2018 betreiben die ÖBB 1.070 Bahnhöfe und Haltestellen mit Personenhalt. Mit Ende 2018 sind rund 230 Haltestellen und Bahnhöfe barrierefrei. Bis zum Jahr 2027 sind es rund 270 Bahnhöfe. Ab 2027 stehen somit für 90 Prozent unserer Fahrgäste barrierefreie Stationen zur Verfügung.

Am Bahnsteig

Am Bahnsteig befinden sich eine Reihe von Informationssystemen für die Reisenden. Größere Bahnhöfe mit Fernverkehrshalten sind mit einem Wagenreihungsanzeiger ausgestattet, so dass die Reisenden erkennen können, wo sich der Einstieg zu dem Waggon befindet, in dem ihr Sitzplatz reserviert ist.

Der Zustieg von RollstuhlbenutzerInnen in Züge, die nicht über einen Niederflureinstieg oder einen eingebauten Hebelift bzw. Rampe verfügen, wird durch die bereitgestellten mobilen Hebelifte ermöglicht. Dieses Service ist in der Mobilitätszentrale anzumelden und steht kostenfrei zur Verfügung.

Im Zug

Nahverkehr

Der ÖBB Cityjet ist in Sachen Barrierefreiheit eine Klasse für sich. Mit schnittiger Front zieht er wie ein rot-weiß-roter Pfeil durch die Landschaft und macht das Leben eine Etappe weit leichter.

Ausgestattet ist er mit einem Niederflureinstieg, offenen Übergängen, breiten Servicezonen und starken Farbkontrasten für bessere Sichtbarkeit sowie



einem barrierefreien WC. Unsere Niederflurtriebwagen der Serie Talent sowie Desiro sind mit einer fahrzeuggebundenen Rampe ausgestattet. Diese ermöglicht das bequeme Ein- bzw. Aussteigen für Reisende im Rollstuhl. Bei Bedarf werden die Hilfestellungen von TriebfahrzeugführerInnen geleistet. Die Eingänge zu den Rollstuhlplätzen sind mit Rollstuhlsymbolen gekennzeichnet. Weiters verfügen diese Züge über ein sehr geräumiges WC, welches auch mit taktilen Elementen ausgestattet ist. Für Reisende mit einer Sehbehinderung sind die Griffstangen mit einem starken Kontrast zur Umgebung versehen.

Das optische und akustische Fahrgastinformationssystem informiert über die nächsten Halte des Zuges. Doppelstockwagen bieten einen niveaugleichen Zugang. Mit dem Einbau einer fahrzeuggebundenen Rampe und einem barrierefreien WC setzen wir auch hier einen wichtigen Schritt für die Barrierefreiheit im Nah- und Regionalverkehr.

Fakten

- 65 Prozent aller ÖBB Reisezüge sind für KundInnen im Rollstuhl barrierefrei zugänglich. Unsere neuen Fahrzeuge (Railjet, Cityjet, Talent, Desiro und Doppelstock) sind schon zu 100 Prozent barrierefrei. Die barrierefreien Zugänge sind auch außen mit einem Piktogramm gekennzeichnet.
- 2025 werden ca. 90 Prozent aller ÖBB Reisezüge barrierefrei sein. Neue Fahrzeuge bieten sowohl eine optische als auch akustische Fahrgastinformation gemäß dem Zwei-Sinne-Prinzip: Orientierung, visuelle Gestaltung, auditive Gestaltung.

Fernverkehr

Die ÖBB setzen mit dem Railjet neue Maßstäbe im europäischen Zugverkehr. Der Railjet ist barrierefrei, für RollstuhlbenutzerInnen ist dieser mit einer fahrzeuggebundenen Einstiegshilfe ausgestattet. Das Zugteam unterstützt die Reisenden mit Behinderungen und bedient den Hebelift des Railjets. In jeder Garnitur sind drei Plätze für RollstuhlbenutzerInnen reserviert, Steckdosen zum Laden von Rollstuhlbatterien stehen zur Verfügung. Für Reisende mit einer Sehbehinderung sind selbstverständlich taktiler Elemente vorhanden und für den Assistenzhund ist ein eigener Platz vorgesehen.



Die Innengestaltung ist kontrastreich und die Informationen sinnlich gut erfassbar – das ist für Menschen mit einer Sinnesbehinderung (Hör- und Sehbehinderung) besonders wichtig. Die großen Monitore und die Ansagen des Zugteams informieren die Reisenden optimal. Um eine angenehme Reise im Hochgeschwindigkeitsbereich zu bieten, wurde der Railjet als Hochflurfahrzeug gebaut, was dem europäischen Standard im Fernverkehr entspricht. Auch im Nachtreiseverkehr oder bei Reisen im Autozug ist die Barrierefreiheit durch entsprechende Vorrichtungen und Abteile im Zug gegeben.

ÖBB Postbus

Um das Reisen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auch mit dem Bus möglichst angenehm und stressfrei zu gestalten, wurden seit Ende 1999 alle neu gekauften Niederflurfahrzeuge mit mechanischer bzw. elektrischer Klapprampe erworben. Seit 2006 werden nur mehr barrierefreie Busse angeschafft. Ende des Jahres 2017 betrug der Grad der Barrierefreiheit der Busse bereits 96,2 Prozent. Die Ausstattung eines Sitzplatzes für Fahrgäste mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (breitere Sitzfläche, mehr Platz im Fußbereich) gehört somit bereits zum Standard. Hochflurbusse haben einen Hebelift im Fahrzeug eingebaut, mit welchem der Einstieg in den Bus ermöglicht wird.



Kontaktstellen

ÖBB Kundenservice:

- Tel. +43 (0)5-1717
- täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr erreichbar
- oebb.at
- ÖBB Kundenservice, Postfach 222, 1020 Wien

Werden Information über Barrierefreiheit oder eine Einstiegshilfe benötigt, steht der ÖBB Kundenservice/Mobilitätsservice Zentrale zur Verfügung unter:

- Tel. 05-1717-5
- Email: msz@pv.oebb.at
- Online unter oebb.at/barrierefrei
- Die Anmeldung sollte im nationalen Verkehr mindestens 12 Stunden vor Fahrtantritt, im internationalen Verkehr mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt erfolgen.
- In folgenden Bahnhöfen genügt es, die Reise bis zu 3 Stunden vor der Abfahrt anzumelden:
 - Wien Hauptbahnhof
 - Wien Westbahnhof
 - St. Pölten Hauptbahnhof
 - Linz Hauptbahnhof
 - Wels Hauptbahnhof
 - Attnang-Puchheim
 - Salzburg Hauptbahnhof
 - Innsbruck Hauptbahnhof
 - Bregenz
 - Wien Meidling
 - Wr. Neustadt
 - Bruck/Mur
 - Graz Hbf
 - Leoben
 - Klagenfurt Hauptbahnhof
 - Villach Hauptbahnhof
- Postbusse: Anmeldungen mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt

Persönliche Hilfestellung wird auf vielen Bahnhöfen der ÖBB angeboten. Nähere Informationen dazu unter o. a. Kontaktdaten.

Fragen zum Thema Planung und Bau der Infrastruktur, z. B. wann wird ein Bahnhof barrierefrei sein:

- Infra.kundenservice@oebb.at

Hintergrundinformationen

Die wichtigsten EU-Regelungen sind: Vorschlag COM(2015)615 vom 2. Dezember 2015 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2015 einen Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit vorgelegt, mit dem bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen für wichtige Produkte und Dienstleistungen auf EU-Ebene festgelegt werden sollen, um für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität eine stärkere gesellschaftliche Inklusion und Teilhabe zu ermöglichen.

Rund 80 Mio. EU-BürgerInnen können laut EU-Kommission wegen körperlicher Einschränkungen, z. B. wegen dem Alter oder der Behinderung, nicht in vollem Umfang am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen, wobei diese Zahl bis 2020 auf rund 120 Mio. EU-BürgerInnen steigen soll.

Die Mitgliedstaaten und die EU haben die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (BRK) unterzeichnet, die 2008 in Kraft getreten ist [vgl. Beschluss des Rates (2010/48/EG)]. Die BRK verpflichtet alle Vertragsparteien sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität »gleichberechtigten Zugang« haben, insbesondere zur »physischen Umwelt«, z. B. Gebäuden und Straßen, zu Transportmitteln sowie zu Informations- und Kommunikationsdiensten. Dazu sollen die Vertragsparteien sicherstellen, dass alle neuen Waren und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der BRK fallen, für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität barrierefrei sind, und bestehende Gesetze zur Barrierefreiheit überprüfen und ggfs. anpassen. Technische Vorgaben zur Erreichung der Barrierefreiheit enthält die BRK nicht.

Barrierefreiheit bedeutet, dass Hindernisse bei der Nutzung gängiger Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit funktionellen Einschränkungen beseitigt werden. Der Binnenmarkt für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen ist laut Kommission in unterschiedlichen nationalen oder regionalen Barrierefreiheitsanforderungen fragmentiert. Zusätzlich gibt es bis dato auch keine einheitliche Definition zur Barrierefreiheit. Zahlreiche EU-Rechtsakte enthalten Vorgaben zur Barrierefreiheit, dennoch gibt es keine einheitliche Definition von Barrierefreiheit im EU-Recht. Die Richtlinie möchte dies ändern und schreibt vor wie die BRK umgesetzt werden soll, indem sie allgemeine Barrierefreiheitsanforderungen für besonders binnenmarktrelevante Produkte und Dienstleistungen festlegt.

Der Entwurf der Europäischen Kommission wurde zunächst wie üblich im Europäischen Parlament behandelt. Federführend in dieser Querschnittsmaterie war der Ausschuss für Binnenmarkt und Konsumentenschutz (IMCO). Der Verkehrsausschuss gab eine (nicht-bindende) Stellungnahme ab. Nachdem die Behandlung in diesen Komitees im April 2017 abgeschlossen werden konnte, wird der Bericht nunmehr dem Plenum zur Abstimmung in erster Lesung vorgelegt.

Im Rat – der Institution der Mitgliedstaaten – dringen lediglich Österreich und Irland auf eine stringente Umsetzung der BRK, während die meisten anderen Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen eine allzu ausgedehnte Interpretation haben.

TSI-PRM:

Mit 1.1.2015 trat die neue Version der TSI PRM (Technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität) als EU-Verordnung in

Kraft. Diese umfasst den Bereich Infrastruktur wie den Bereich Fahrzeuge.

Die Anwendung der VO bedeutet, dass grundsätzlich Neubauten, Umrüstungen und Erneuerungen der Infrastruktur sowie Umrüstungen und Neuanschaffungen im Fahrzeugbereich den Kriterien der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) zu entsprechen haben. Bestehende Anlagen und Fahrzeuge sind, sofern keine Umrüstungen oder Erneuerungen vorgenommen werden, von der EU-VO TSI PRM ausgenommen.

Die in der EU-VO vorgegebenen betrieblichen Regelungen sind umzusetzen. Bis 31. 12.2016 waren nationale Umsetzungspläne durch die Mitgliedsstaaten der Kommission vorzulegen. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung in der Verordnung soll auch im ÖBB-Konzern künftig der Begriff »Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität« verwendet werden.

Barrierefreie Toiletten am Bahnhof:

Die barrierefreien Toiletten sind ausschließlich für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehen. Deshalb sind diese Toiletten mit einem »Euro-Key-Schließsystem« ausgestattet. Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität können dafür beim Österreichischen Behindertenrat kostenlos Schlüssel bestellen.

Voraussetzung für den Bezug eines Euro-Key ist ein gültiger Behindertenpass mit dem entsprechenden Zusatzeintrag oder ein gültiger Ausweis nach § 29b StVO.

Österreichischer Behindertenrat

Kennwort euro-key

1100 Wien, Favoritenstraße 111/11

oder per E-Mail an eurokey@behindertenrat.at

Entschädigungsansprüche:

Entschädigungsansprüche können mit dem »Antrag auf Entschädigung und Refundierung bei Zugverspätungen« inkl. aller Reiseunterlagen und einem kurzen Sachverhalt, wie z. B. »Wagen mit Rollstuhlplätzen nicht verfügbar«, postalisch bei der ÖBB-Personenverkehr AG, Fahrgastrechte, Postfach 75, 1020 Wien, geltend gemacht werden. Auch eine Abgabe bei einem Ticketschalter ist möglich.

Der Antrag wird überprüft und – bei positivem Ergebnis – die Überweisung veranlasst. Informationen zum Thema Fahrgastrechte sind unter oebb.at zu finden.

Ausländischer Behindertenausweis – Fahrpreisermäßigung:

Die nationalen Behindertenausweise werden international wechselseitig für Fahrpreisermäßigungen bei den Bahnen nicht anerkannt. Das heißt, ab der Grenze kommt der reguläre Tarif zur Anwendung.

In einem ähnlich gelagerten Fall führte der Europäische Gerichtshof (EuGH) dazu aus, dass die Förderung der Mobilität betroffener Personen und die Integration von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität in die Gesellschaft, sofern eine gewisse Verbindung zu dieser Gesellschaft besteht, die Einschränkung der Freizügigkeit der UnionsbürgerInnen durch Setzung gewisser Voraussetzungen rechtfertigen können, sofern die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Der EuGH sieht in dem betroffenen Fall den Nachweis des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich als ein geeignetes Kriterium für eine Verbindung der Person mit der Gesellschaft des Mitgliedstaates. Durch diese Entscheidung des EuGH ist die Umstellung auf den österreichischen Behindertenpass mit der Rechtslage vereinbar.

